Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
Kreis Herzogtum Lauenburg			
FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur			
Vom 18.08.2022, 31.26.1-0203.56			
Mit Bericht vom 06.07.2022 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde			
Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.			
Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung			
folgender Anregungen und Hinweise:		v	
Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz (Herr Möller, Tel.: - 431)	Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz	Х	
Ich bitte die Gemeinde dringend das gewählte Verfahren zu überdenken und			
5/18:	Zur Rechtssicherheit des Planverfahren erfolgt eine Umstellung der		
•	Verfahrensart des Bebauungsplanes Nr. 56 der Gemeinde Büchen in ein		
"Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist dem Bebauungs- plan der Innenentwicklung die Inanspruchnahme von Außenbereichsgrund-	·		
stücken versagt (BVerwG, Urteil vom 04.11.2015 – 4 CN 9/14 - , Rn. 23 ff. be			
juris). Mit dem Tatbestandsmerkmal der Innenentwicklung beschränkt § 13a Abs.			
1 Satz 1 BauGB seinen räumlichen Anwendungsbereich. Überplant werden dürfer			
Flächen, die von einem Siedlungsbereich mit dem Gewicht eines im Zusammen-			
hang bebauten Ortsteils <b>umschlossen werden</b> ". "Die äußeren Grenzen des			
Siedlungsbereichs dürfen durch den Bebauungsplan <b>nicht in den Außenbereich</b>			
hinein erweitert werden." "Dies gilt auch dann, wenn die Außenbereichs-			
fläche so stark von der angrenzenden Bebauung geprägt ist, dass sie sich als			
deren organische Fortsetzung darstellt"			
und auf das Urteil des Schleswig-Holsteinischen OVG vom 27.08.2020 - 1 KN			
10/17			
"Etwas anderes gilt nur für sog. "Außenbereichsinseln", wenn diese auf aller			
Seiten von Bebauung umgeben und damit dem Siedlungsbereich zuzurechner			
und von diesem geprägt sind (SchlHolst. OVG, Urteil vom 26. Juli 2017 - 1 KN			
1/17 -, Rn. 24 - 25, juris; vgl. auch Beschluss vom 27. März 2019 - 1 MR 5/18 -, S.			
8 ff., n. v.; Beschluss vom 31. März 2020 - 1 MR 1/20 -, S. 8, n.v.).			

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungs	relevant
Inhalt der Stellungnahme	, is tragating to the same and	Ja /	nein
Es handelt sich bei allen drei Bereichen auch nicht um sogenannte "Außen-			
bereichsinseln", für die gegebenenfalls eine Einbeziehung in einen Bebauungs-			
plan nach § 13a BauGB zulässig sein kann (vgl. hierzu: SchlHolst. OVG, Urteil			
vom 26. Juli 2017 - 1 KN 1/17 -, Rn. 24 f., juris; Beschluss vom 27. März 2019 - 1			
MR 5/18 -, S. 8 ff., n. v.; Beschluss vom 31. März 2020 - 1 MR 1/20 -, S. 8, n.v.),			
denn es fehlt jeweils daran, dass diese Bereiche auf allen Seiten von Bebauung			
umgeben und damit dem Siedlungsbereich zuzurechnen und von diesem geprägt			
sind. Die seitens der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung geäußerten			
Überlegungen dahingehend, eine - keilförmige - Außenbereichsinsel aufgrund der			
herandrückenden Wirkung des östlich des Plangebiets gelegenen Seeufers, dem			
die Funktion einer topographischen Grenze zukomme, anzunehmen, überzeugen			
den Senat nicht. Vorliegend kommt es vielmehr zu einer Erweiterung der äußeren			
Grenzen des Siedlungsbereichs in den ehemaligen Außenbereich. Hiervon ging			
offenbar jedenfalls auch die Verwaltung der Antrags-gegnerin aus, die in der			
Beschlussvorlage vom 20. Januar 2014 (S. 3.1, Beiakte A) noch den Zusatz aufge-			
führt hatte, "auf einer bislang weitgehend unbebauten Fläche im rückwärtigen			
Bereich der Riemannstraßenbebauung". Dieser Zusatz wurde aber im Beschluss-			
text des Ausschusses gestrichen (S. 3.12, Beiakte A)."			
Grundsätzlich endet der Innenbereich hinter dem letzten Hauptgebäude. Die Be-			
bauung östlich der Straße "Am Bahndamm" bildet insoweit die Grenze des im			
Zusammenhang bebauten Ortsteils. Der Bahndamm stellt hier auch keine heran-			
drückende topographische Grenze dar. Im Zusammenhang mit der umliegenden			
dichten östlichen Bebauung entsteht nicht der Eindruck einer Teilnahme der			
großen Freifläche am Bebauungszusammenhang. Bei einer Teilnahme am			
Zusammenhang bebauten Ortsteil würde dies bedeuten, dass auch nördlich des			
geplanten Geltungsbereiches des B-Planes die Flächen zum Innenbereich			
gehören würden. Der B-Plan eröffnet eine Bebauung in den Außenbereich hinein.			
Diese planungsrechtliche Einschätzung hat die Gemeinde ebenfalls bei der			
Teilaufhebung des B-Planes Nr. 20.1 am 23.02.1998 angenommen.			

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Abwägungsvorschlag		planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
sollte die Gemeinde weiterhin das Verfahren nach § 13a BauGB beibehalten,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Х	
vürde daraus - als Folgefehler - eine fehlerhafte Bekanntmachung der Auslegung			
les Planentwurfs resultieren, welche die rechtlich gebotene Anstoßwirkung			
rerfehlt. Dies würde in der Konsequenz zu einer möglichen Nichtanwendung des			
3-Planes im Baugenehmigungsverfahren führen.			
estsetzung Nr. 4 Stellplatzflächen und Nebenanlagen			
Hier hat sich ein Rechtschreibfehler "Alten- und Pflegeheim" eingeschlichen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und die textliche Festsetzung entsprechend redaktionell korrigiert.		Х
estsetzung Nr. 5. Grünfläche			
Das Ziel, Abgrabungen, Vertiefungen oder Aufschüttungen zu untersagen, kann	Dem Hinweis wird gefolgt und die textlichen Festsetzungen entsprechend	Х	
nicht mit bauplanerischen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit	überarbeitet.		
len Vorschriften der BauNVO erreicht werden. Für ein entsprechendes Verbot			
ergibt sich aus diesen Vorschriften keine Ermächtigungsgrundlage. Regelungen			
iber derartige Maßnahmen unterfallen vielmehr dem landesrechtlichen			
Bauordnungsrecht als Gefahrenabwehrrecht. Aufschüttungen und Abgrabungen			
ind nach den Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 Nr. 9 LBO SH verfahrensfreie			
pauliche Anlagen (siehe auch OVG Niedersachsen, Urteil vom 13.05.2022 Rd. Nr.			
2c – 1 KN 62/20).			
Die Errichtung eines Gebäudes, wozu auch ein Pavillon (prägendes Merkmal der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Х
Überdachung) gehört, fällt unter das Landeswaldgesetz und der Waldschutz-			
treifen wäre einzuhalten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahren müsste ge-			
prüft werden, inwieweit eine Ausnahme vom Waldschutzstreifen erteilt werden			
cönnte.			

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungs	relevant nein
Brandschutz (Herrn Arning Tel.: -501)  1.  Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.	Brandschutz  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis redaktionell in der Begründung ergänzt.	,	х
2. Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.			х
Fachdienst Kommunalaufsicht (Frau Stranghöner, Tel.: -235)  Da die Begründung zum o. a. B-Plan keine Aussage darüber enthält, in welcher Höhe der  Gemeinde Kosten entstehen, vermag ich eine Beurteilung, ob die Gemeinde etwaige aus der Planung erwachsende Belastungen tragen kann, nicht abzugeben.	Die Kosten des geplanten Vorhabens sind nicht unmittelbarer Bestandteil des		Х
vorhanden. Da nach Angaben der Planzeichnung nicht alle Bäume erhalten	Naturschutz Die Bewertung kommt für alle Bäume zu dem Ergebnis, dass keine Höhlen für Wochenstuben oder Winterquartiere vorliegen, jedoch Tagesquartiere nicht ausgeschlossen werden, dies gilt auch für alle zu fällenden Bäume. Es wird daher eine Fällzeitenregelung (1. Dez. bis Ende Feb.) vorgegeben, so dass Tötung von Tieren in Tagesquartieren ausgeschlossen ist. Winterquartiere sind nicht vorhanden. Die Kompensation ist für Tagesquartiere artenschutzrechtlich nicht erforderlich. Die Einzelbewertungen sind daher verzichtbar. Es liegt aber eine Vermessung mit Einzelbaumbetrachtung vor, die in der Begründung, Abb. 22, vorhanden ist.	X	

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungs	srelevan
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein /
Fledermäuse:  - S. 12: Einige größere Bäume weisen Spalten auf (Einzelbaumbewertung! Welche Bäume sind das?). Falls es sich dabei um Bäume handelt, die in der Planung zur Rodung angedacht sind, sind diese Bäume vor Beginn der Rodung zu einem für die Kartierung geeigneten Zeitpunkt erneut zu untersuchen. Kleine Fledermausarten können bereits Spalten als Sommerquartiere nutzen. Festgestellte Quartiere sind zwingend zu ersetzen. Die Ergebnisse sind der	Es wird auf die voranstehende Abwägungsformulierung verwiesen. Tötung wird durch Fällzeitenregelung ausgeschlossen, nach Vorgabe des Landes zum Straßenbau sind Tagesquartiere keine ausgleichspflichtigen Lebensstätten, sie sind daher nicht zwingend zu ersetzen.		x
	Konkrete Aussagen zur Dachbegrünung und zum Ausgleich sind in der Begründung enthalten bzw. in der Planzeichnung benannt.		х
eingehalten wurde. Auskunft ob Flugroute essenziell oder nicht, kann so nicht getroffen werden. Sicherung Flugroute daher als CEF notwendig?	Die Arbeitshilfe zielt auf die Vermeidung der Tötung von Fledermäusen durch Kollision im Straßenverkehr! Dies ist hier (Pflegeheim) ausgeschlossen. Die Darstellung der Flugroute dient hier der Vermeidung von Störung durch Licht. Eine Vermeidungsmaßnahme kann keine CEF-Maßnahme sein. Die Angaben werden in der Artenschutzprüfung ergänzt.		x
<ul> <li>AV-03: Angabe zur Farbtemperatur ist zu ergänzen: ein Wert von max. 3.000</li> <li>K ist dabei einzuhalten.</li> </ul>	Dies wird zugesagt, die Festsetzung wird redaktionell überarbeitet.	х	
Gehölzbereiche ausweichen können. Ein Ausweichen ist nur möglich, wenn durch eine Begehung angrenzender Bereiche festgestellt werden konnte, dass diese angrenzenden Bereiche nicht bereits durch andere Individuen besetzt sind.	Da es sich um Tagesquartiere von Fledermäusen handelt, können die Tiere auch Tagesquartiere (TQ) im Umfeld nutzen. Diese sind bei Fledermäusen nicht für die Individuen limitierend, d.h. in diesem Fall sind nur TQ in geringem Umfang (keine Höhlen oder umfangreich Totholz, Astausbrüche fehlen) betroffen. Die Arbeitshilfe Fledermäuse sieht hier keinen Ersatz vor. Dies ist in diesem Fall aufgrund geringer Eignung der betroffenen Gehölze so auch korrekt, da die möglichen Wochenstuben als Lebensstätten i.S. § 44 BNatSchG an anderer Stelle durch den Verlust weniger TQ nicht in der Eignung eingeschränkt werden.		х

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	/ nein
Haselmaus			
<ul> <li>Eine Kartierung wurde durchgeführt und ein Vorkommen ausgeschlossen.</li> </ul>	Eine Kartierung erfolgte 2019 zum B-Plan Jugendheim am Bahndamm (B-Plan Nr.		.,
Hier bitte Angaben zur Methodik nachreichen. Evtl. ist nach Auskunft über die			X
Methodik eine Anpassung der geplanten Maßnahmen im LBP notwendig.	werden in die Artenschutzprüfung redaktionell übernommen.		
Brutvögel			
– S. 12: Für den Planungsraum werden hauptsächlich Arten der Siedlungsräume	Eine Überprüfung wird zugesagt. Brutverdacht basiert als Aussage allerdings auf		
angenommen. Weitere Arten werden ausgeschlossen, so auch die Waldohr-	einem Kartierergebnis, dass sich aufgrund zu geringer Sichtungen von Brutvogel		Х
eule. In der Tabelle auf S. 17 wird die Waldohreule jedoch mit Brutverdacht	unterscheidet. Insofern ist es nachvollziehbar, dass die Art ggf. nur mit		
angegeben. Es erscheint daher fraglich, ob andere ausgeschlossene Arten			
nicht auch vorkommen können. Dieser Sachverhalt ist zu begründen.	Bestandstabelle ist.		
S. 17: Abkürzung BG ist nicht erklärt. Bitte nachreichen.	Dies ist ein Tippfehler und soll NG für Nahrungsgast heißen.		х
AV-04: Ein Negativnachweis kann nicht erbracht werden, da eine Nachsuche	Grundsätzlich ist bei der hier übersichtlichen Fläche eine		Х
von Brutplätzen mit einem zu großen Aufwand verbunden ist und eine	Brutvogelbestandsaufnahme möglich, d.h. dies würde weniger durch Nestsuche,		
	wie tatsächlich sehr aufwendig, als eher durch morgentliche Überprüfung von		
kann. Wenn die Baumaßnahmen zum Zwecke der Vergrämung von Beginn der	Brutvögeln und brutanzeigendem Verhalten erfolgen.		
Brutperiode beginnen und in diese hinein andauern, sind die Bauarbeiten	Die Vorgabe wird so aufgenommen.		
ohne längere Unterbrechung fortzuführen. Dadurch soll eine zwischen-			
zeitliche Ansiedlung von Brutvögeln ausgeschlossen werden, da es ansonsten zur störungsbedingten Brutaufgabe bei Fortführung der Arbeiten kommen	Dies wird zugesagt.		
könnte. Sollen alternativ andere Maßnahmen ergriffen werden, um eine			
Spontanansiedlung während der Brutperiode zu verhindern, sind diese			
Maßnahmen vor Durchführung mit der UNB abzustimmen.			
-			
<ul> <li>AA-02: Wo soll dieser Ausgleich stattfinden? Bitte Angabe nachreichen.</li> </ul>	Der Gehölzausgleich ist im B-Plan geregelt und über Festsetzungen benannt.		X

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungs	relevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein
	Es sind keine Tiere betroffen.		X
<ul><li>S. 23: AS-04: Wo ist die Maßnahmenbeschreibung?</li></ul>	Tippfehler, es ist AV-04, Bauzeitenregelung Vögel gemeint, dies wird korrigiert.		Х
<ul> <li>CEF-03: Welche Brache ist hier gemeint? Wo soll der restliche Ausgleich stattfinden? Die Funktionalität einer CEF-Maßnahme muss vor Durchführung des Vorhabens gewährleistet sein. Wie viel zeitlicher Vorlauf ist für diese Maßnahme einzuplanen?</li> </ul>	Gemeint ist die derzeit brach als Gras- und Staudenflur liegende Fläche im Geltungsbereich, d.h. der nicht durch Gehölzaufwuchs bestimmte Teil. Wie in der Zusammenfassung dargestellt, ist der Ausgleich nicht vorgezogen nötig (AA03), da keine gefährdete Art betroffen ist. Dies (CEF -> AA03) wird korrigiert.		X
Sonstiges:			
<ul> <li>S. 13: Ein über einen geringen Umfang hinausgehendes Vorkommen geschützter / gefährdeter Heuschreckenarten wird u.a. aufgrund fehlender trockener Bedingungen angenommen. Die Artenliste der Biotoptypenkartierung zum BT RHt lässt aber auf ebensolche Bedingungen schließen. Bitte die Begründung ergänzen oder die Betroffenheit von Heuschrecken auf Grundlage einer Potenzialanalyse nachreichen.</li> </ul>			X
<ul> <li>S. 15: Minimierungsmaßnahme Zäunung ist genauer auszuführen.</li> </ul>	Dies wird zugesagt.		Х
<ul> <li>Die Maßnahmen sind zur besseren Verständlichkeit mit Kartenmaterial zu erklären.</li> </ul>	Die Maßnahmen sind in einer Karte lokalisiert, die als Anlage zur Begründung enthalten war.		Х

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein /
Städtebau und Planungsrecht	Städtebau und Planungsrecht	Х	1
Auf die fragliche Anwendung des Aufstellungsverfahrens nach § 13a BauGB habe	Der Anregung wird gefolgt.	İ	1
ich bereits im letzten Verfahrensschritt hingewiesen. Hierzu verweise ich auch	Zur Rechtssicherheit des Planverfahren erfolgt eine Umstellung der	İ	1
auf die Ausführungen des Fachdienstes Bauordnung.	Verfahrensart des Bebauungsplanes Nr. 56 der Gemeinde Büchen in ein	İ	1
	Verfahren gem. § 13 b BauGB. In Rücksprache mit dem Kreis Herzogtum	İ	1
	Lauenburg sind die geplanten Betreuungsplätze des Alten- und Pflegeheims einer	İ	1
	wohnbaulichen Entwicklung gleich zu setzen.	İ	1
	Die Planunterlagen werden entsprechend überarbeitet.	İ	1
		İ	1
		İ	1
		ĺ	1

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungsrelev	
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
LLUR			
Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost			
Vom 25.07.2022, 7612			
Vom 05.08.2022, # 1001 + # 1008			
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			Х
Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung und Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.			

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
AWSH			
Mail vom 20.07.2022			
			X

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevan
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen			
Vom 14.07.2021			
01-II-0203.14.07.22			
Gegen den B-Plan Nr. 56 der Gemeinde Büchen hat der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		х
Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen keine Bedenken und Hinweise vorzubringen.	Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		
Gemäß der Begründung (Schmutzwasser-/Regenwasserentsorgung), ist im Zuge			
des Verfahrens die Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers innerhalb			
des Plangebietes gemäß des Erlasses "Wasserrechtliche Anforderung zum			
Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein – Teil 1:			
Mengenbewirtschaftung, A-RW 1" zu prüfen. Auf Grundlage der erstellten			
Sondierbohrungen konnte eine Versickerungsfähigkeit für die Flächen des			
Plangebietes bescheinigt werden.			
In der Begründung wurde noch der Hinweis gegeben, dass die Lage der			
Versickerungsanlagen in ausreichendem Abstand zum Bahngrundstücken zu wählen ist.			

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	/ nein
Deutsche Bahn AG Vom 29.07.2022			
Vielen Dank für die erneute Beteiligung am o.a. Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, hat keine weiteren Anmerkungen mitzuteilen und verweist auf ihre Gesamtstellungnahme vom 22.11.2021 mit dem Zeichen TöB-HH-21-119075.	Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		х
Wir bitten um Zusendung der Satzung zu gegebener Zeit. Hierfür und für weitere Anfragen bzgl. Bauleitverfahren nutzen Sie bitte gern nur unser Funktionspostfach: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	/ nein
DB AG, DB Immobilien			
vom 22.11.2021			
die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		X
Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der	Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		
Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.			
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Alten- und Pflegeheim Am			
Bahndamm" bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Be-			
dingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunter-			
nehmen keine Bedenken.			
Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisen-			
bahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört			
werden.			
	Die Vorgaben der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien zu Neuanpflanzungen im		X
Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes ent-			
sprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882			
"Landschaftspflege und Vegetationskontrolle" zu beachten und über folgende			
Bestelladresse zu erwerben:			
DB Kommunikationstechnik GmbH			
Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice,			
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe			
Tel. 0721 / 938-5965, Fax 069 / 265-57986, dzd-bestellservice@deutschebahn.com Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu			
Bepflanzungen an Bahnstrecken.			
Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen:			
An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten über 160 km/h befahren			
werden (Schnellfahrstrecken) gemäß Ril 882.0300:			
- Mindestabstand zum Lichtraumprofil (Profil = 2,50 m ab Gleismitte des			
äußersten Gleises) entspricht der maximal erreichbaren Wuchshöhe der Gehölze			
im Alter.			
- Mindestabstand auch für kleinwüchsige Gehölze 8 m von der Gleismitte des			
äußersten Gleises.			

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungs	relevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein
- Zusätzlich gegebenenfalls Beachtung der Vorgaben aus den Modulen 882.0001			
und 882.0200 zur Rückschnittzone.			
Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B.			
bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch			
geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanz-			
abstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu			
wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisen-			
bahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese ent-			
sprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die			
Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers			
zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuan-	•		
pflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.			
Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emis-	<u> </u>		X
sionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B.			
durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.),			
die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Die Deutsche			
Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen			
sind hinsichtlich vorgenannter Einwirkungen durch den Eisenbahn-betrieb sowie			
durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienen-	•		
schleifen) von allen Forderungen freizustellen.			
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchti-	_		X
gungen, die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegen-			
über der DB AG sowie den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrs-			
unternehmen geltend gemacht werden können. Gegen die aus dem Eisenbahn-			
betrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder			
den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vor-			
zusehen bzw. vorzunehmen.			
Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses bzw. Satzung zu gegebener	Eine Ubersendung erfolgt nach Beschluss der Gemeindevertretung.		X
Zeit.			

Stand: 12.01.2023

	Abwägungsvorschlag	planungs	relevant
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit			nein '
Inhalt der Stellungnahme			I
LBEG			
Vom 22.07.2022, TOEB.2022.07.00112			
in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		Х
Vorhaben folgende Hinweise:	Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		
Hinweise: Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, ver-			
weisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am			
Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Bau-			
grundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung			
des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunder-			
kundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts			
sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den			
jeweils gültigen Fassungen erfolgen.			
Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung			
gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149			
BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Karten-			
server entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf.			
am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt			
an <u>markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de</u> . Informationen über möglicherweise			
vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter			
www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die			
durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder			
Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte			
gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend			
berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen			
Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als			
parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit.			
Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und			
Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objekt-			
bezogene Untersuchungen.			

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planung Ja	srelevant / nein
HVV Mail vom 07.07.2022  Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden. Durch die Verschiebung der Bushaltestelle Büchener Straße nordwärts hinter den Kreisverkehr (siehe Anhang) sehen wir für das Alten- und Pflegeheim "Am Bahndamm" aber eine Erschließungslücke. Zu deren Beseitigung schlagen wir eine zusätzliche Haltestelle im Bereich Möllner Straße/Friedegart-Belusa-Straße vor. Bitte nutzen Sie für die Bauleitplanung unser Funktionspostfach planung@hvv.de.	Die Einrichtung zusätzlicher Bushaltestellen ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.		x
HVV Vom 29.11.2021, # 1005  Bezüglich der o.g. Planung bitten wir um detailliertere Aussagen zur ÖPNV- Erschließung des Plangebietes. Darüberhinausgehend haben wir zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt keine weiteren Anmerkungen.			Х

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungs	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	' nein
Stadtwerke Geesthacht GmbH			
Vom 07.07.2022			
Ihr Schreiben zum oben genannten Bebauungsplan haben wir mit Interesse zur	e Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		Х
Kenntnis genommen. Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Es w	werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		
Bedenken.			
Die Stadtwerke Geesthacht GmbH (bzw. die Glasfasernetz GmbH) beabsichtigt, Erfo			
die geplante Neubebauung mit Lichtwellenleiterkabel zu versorgen und an unser vorg	rgesehen.		
bereits vorhandenes Netz anzuschließen.			
Für die Leitungstrassen ist zu beachten, dass diese von Baumpflanzungen frei zu			
halten sind und keine Überbauung zulässig ist.			
Wir bitten um frühzeitige Mitteilung, wann mit der Umsetzung des			
Bebauungsplanes zu rechnen ist.			
Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur			
Verfügung.			

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Abwägungsvorschlag		srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
Vodafone GmbH Vom 02.08.2022 SO1180347			
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.07.2022. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an <a href="mailto:TDRB-N.Hamburg@vordafone.com">TDRB-N.Hamburg@vordafone.com</a> , um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstellen sind.	Bestehende Leitungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.		X
Vodafone GmbH Vom 02.08.2022 SO1180333  Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.07.2022. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Neubaugebiet KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.de	Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Bestehende Leitungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.		х

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungsrelev	
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume			
Untere Forstbehörde Mölln			
vom 02.12.2021, # 1006			
Zum oben genannten Bebauungsplan nehme ich aus forstbehördlicher Sicht wie	Die Gemeinde Büchen nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme des		
folgt Stellung:	frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB auch für das		
	Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben wurde.		
Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes wird der Waldabstand nach § 34	Die relevanten Inhalte werden korrekt zusammengefasst.		Х
(1) Landeswaldgesetz zur südlich angrenzenden Waldfläche unterschritten und			
Waldfläche aus Sukzession (S. 26 Begründung zum B-Plan) in geringem Umfang			
(ca. 260 m²) in Anspruch genommen. Die südlich angrenzenden Waldfläche ist in			
B-Plan in einer Tiefe von 10 m ausgewiesen.			
Die geringfügige Waldinanspruchnahme auf dem Flurstück 210/8 dient der Her	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.	Х	
stellung des erforderlichen reduzierten Waldabstandes und der eindeutigen Ab	- Aufgrund der Kleinflächigkeit des erforderlichen Waldersatzes soll eine		
grenzung der verschiedenen Nutzungsarten (Waldfläche/Grünfläche). Hierfü	Ausgleichszahlung vorgesehen werden.		
wird die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswald	Ein Genehmigungsantrag zur Waldumwandlung wird nach Rechtskraft des B-		
gesetz unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung des Gesamtvorhaben	Planes gestellt.		
forstbehördlicherseits in Aussicht gestellt. Zum Ausgleich der nachteiligen Folgei			
der Waldumwandlung ist eine Fläche aufzuforsten, die nicht Wald ist und den			
umzuwandelnden Wald nach Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleich	-		
wertig ist oder werden kann (Ersatzaufforstung); die Ersatzfläche ist im weiterei			
Planungsverlauf nachzuweisen. In Einzelfällen ist eine Ausgleichszahlung nach §			
9 Abs. 6 Satz 3 Landeswaldgesetz möglich. Ich weise darauf hin, dass eine Ge	-		
nehmigung der Waldumwandlung nach § 9 Landeswaldgesetz nur im Einver	-		
nehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nach Bestandskraft des Be	-		
bauungsplanes erteilt werden kann.			
	Die Reduzierung des Waldabstandes erfolgte in Abstimmung mit der	Х	
Baugesetzbuch in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand	· <b> </b>		
durchzuführen. Der Waldabstand ist nachrichtlich in die Bebauungspläne aufzu	Die Entwicklung eines funktionsfähigen Waldrandes ist in den Festsetzungen		
nehmen (§ 24 (2) Landeswaldgesetz). An das Plangebiet grenzt im Süden an eine	enthalten und ebenfalls in der Planzeichnung dargestellt.		
kleinere Waldfläche an, zu dieser Fläche ist ein reduzierter Waldabstand von			

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
18 m ausgewiesen. Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des Regel-			
abtandes sind unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innen-			
ministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt			
und ländliche Räume vom 30.08.2018 dann gegeben, wenn der angrenzende			
Waldabstand in einer Tiefe von 10 m entsprechend der Festsetzung Nr. 8 im			
Bebauungsplan zu einem stabilen und standortgerechten Waldrand umgebaut			
wird. Der Waldrand mit seinen Funktionen ist dauerhaft zu entwickeln und zu			
pflegen.			
Eine Gefährdung, vor allem durch Kronenbruch und Windwurf im Waldrand-	Die Vorgaben der Forstbehörde werden in den Planungen berücksichtigt.	Х	
bereich, ist bei dem reduzierten Waldabstand in jedem Fall gegeben. Auch die			
Belange der Walderhaltung werden berührt und die Waldbewirtschaftung (pro-			
blematische Randbäume) erschwert. Gegen eine Abstandsunterschreitung von			
mehr 12 m bestehen aus hiesiger Sicht Bedenken, da der angrenzende Bestand			
Baumhöhen von 30 m erreichen kann und grundsätzlich eine Schädigung durch			
abbrechende Äste und umstürzende Bäume infolge von Windwurf möglich ist.			
Zwischen baulichen Vorhaben und Wald ist dementsprechend der eingetragene			
Waldabstand von 18 m zzgl. der 10 m Waldrandgestaltung einzuhalten. Zu dieser			
Abstandsunterschreitung wird das Einvernehmen der unteren Forstbehörde			
gem. § 24 Absatz 2 Landeswaldgesetz unter der Voraussetzung erteilt, dass die			
zuständige Baubehörde bei den dann folgenden Bauanträgen die Brandgefahr			
des Gebäudes entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des Innen-			
ministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt			
und ländliche Räume vom 30.08.2018 attestiert und die Tatbestands-			
voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Waldabstand weiterhin			
bestehen.			
Innerhalb des ausgewiesenen reduzierten Waldabstandsstreifens nach § 24	Dem Hinweis wird gefolgt, eine entsprechende Einschränkung ist für die	Х	
Landeswaldgesetz sind Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht zulässig, dies gilt	Grünfläche vorgesehen.		
auch für genehmigungs- und anzeigenfreie Gebäude.			

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planun	gsrelevar
Inhalt der Stellungnahme		Ja	/ nein
Kampfmittelräumdienst SH			
15.08.2022, 2022-B-129			
vom 11.11.2021, # 1000			
	Die Gemeinde Büchen nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme des		
	frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB auch für das		
	Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben wurde.		
In der o.g. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	х	
Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/-	Eine Überprüfung der Fläche aus Kampfmittelbelastung ist zwischenzeitlich		
Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampf-			
mittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen			
zu lassen.	Gebäudeschäden) festgestellt werden. Hinweise auf eine militärische Nutzung		
Die Untersuchung wird auf Antrag durch das	konnten ebenfalls nicht erlangt werden. Munitionsfunde in diesem Bereich sind		
Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel	dem Kampfmittelräumdienst nicht bekannt. Entsprechend der o. g. Auswertung		
durchgeführt.	handelt es sich bei der angefragten Fläche um keine Kampfmittelverdachtsfläche.		
<u> </u>	Somit besteht für die durchzuführenden Arbeiten aus Sicht des		
Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und			
Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt.		
Naummaismanniem in die baumaismannien embezogen werden kommen.	Lin entsprechender fillweis wird in der begrundung erganzt.		

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
SH Netz AG			
Vom 04.08.2022			
Vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Х	
Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen.	Auf eine Verortung der betreffenden Trafostation wird verzichtet. Im Zuge des		
	weiteren Verfahrens erfolgt die Abstimmung eines Standortes für die		
	erforderliche Trafostation innerhalb des Plangebietes sowie in dessen		
beigefügten Plan gekennzeichnet.	unmittelbaren Umfeld.		
Wir schlagen vor, dieses Grundstück separat zu vermessen und im	Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in den Planunterlagen ergänzt.		
Gemeindeeigentum zu belassen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir die			
Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Fläche, die uns kostenlos zur			
Verfügung gestellt werden muss, beantragen.			
Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt "Schutz von			
Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten". Das Merkblatt erhalten Sie nach einer			
Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website 222.sh-netz.com.			
Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG			
erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.			

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planung:	srelevant / nein
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme  Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.  Deut. Telekom Technik GmbH, Richtfunk vom 26.07.2022, # 1010 + # 1002  1&1 Versatel Deutschland GmbH vom 18.07.2022  Ericsson Services GmbH vom 12.07.2022  LLUR untere Forstbehörde vom 11.07.2022  Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 06.07.2022  Deutsche Glasfaser vom 06.07.2022  Gemeinde Müssen vom 15.07.2022  Gemeinde Fitzen vom 12.07.2022  SOHertz Transmission GmbH vom 08.07.2022, # 1009 + # 1004  Landesamt für Vermessung u. Geoinformation vom 03.12.2021. # 1007		Ja /	
<ul> <li>➢ Gebäudemanagement SH vom 03.12.2021, # 1003</li> <li>➢ Landessportverband SH vom 09.08.2022</li> <li>➢ IHK zu Lübeck vom 05.08.2022</li> </ul>			

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	gsrelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja	/ nein
Privatperson 01			
Vom 11.08.2022			
Mit Interesse verfolge ich die Planungsabsichten zu der Aufstellung de	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
Bebauungsplanes Nr. 56 der Gemeinde Büchen. Planungsziel soll die Ausweisun	g		
einer Gemeinbedarfsfläche zur Errichtung eines "Alten- und Pflegeheimes An	n		
Bahndamm" sein.		V	
Der Standort "Am Bahndamm" ist für diesen Zweck völlig ungeeignet!	Die Gemeinde Büchen hat sich im Zuge des Bauleitplanverfahrens mit der Möglichkeit von Standortalternativen befasst.	X	
Dies begründe ich wie folgt:			
Die Gemeinde Büchen kann sich aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht in alle	e		
Himmelsrichtungen baulich weiter entwickeln.			
Zur Abstimmung weiterer baulicher zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten fan	Die im Rahmen der Ortsbereisung definierten wohnbaulichen		
im Mai 2015 eine Ortsbereisung mit der Landesplanung aus Kiel und de	r Entwicklungsflächen der Gemeinde Büchen befinden sich gegenwärtig in		
Kreisverwaltung Ratzeburg (Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfra	- Umsetzung.		
struktur) sowie der Gemeinde Büchen statt, um weitere Entwicklungsflächen i	n		
Augenschein zu nehmen. In gemeinsamer Abstimmung wurden damals Fläche	n		
im Ortsteil Pötrau für eine weitere wohnbauliche Entwicklung der Gemeind	e		
Büchen als geeignet befunden.			
Der Gemeinde Büchen wurde die Aufstellung eines Ortsentwicklungskonzepte	S		
von Seiten der Landesplanung und der Kreisverwaltung Ratzeburg angerater	l.		
Dies wurde von der Gemeinde Büchen umgesetzt, das Ortsentwicklungskonzep	t		
wurde im November 2016 von der Gemeindevertretung beschlossen.			
Im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes wurden zukünftige Entwicklungs			
möglichkeiten in Abschnitten bis zum Jahr 2030 festgelegt. Diese befinden sich			
nördlich und südlich der Pötrauer Straße sowie östlich und westlich des Schlick	<del>-</del>		
weges im Ortsteil Pötrau.			
Als erste Priorisierung entstand hieraus zunächst der Bebauungsplan Nr. 5.	5		
"Großer Sandkamp", dieser wurde mittlerweile erschlossen und ist wohl mittler	·-		
weile fast vollständig bebaut.			

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planung: Ja /	srelevant / nein
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Die Gemeinde Büchen hat sich im Zuge des Ortsentwicklungskonzeptes 2016 zunächst grundsätzlich mit der Entwicklung neuer Wohnbauflächen sowie		Х
sein könnten. "Alten- und Pflegeheime" gibt es genug in Büchen. Auch in der			
	Das Ortsentwicklungskonzept stellt einen grundsätzlichen Rahmenplan dar an		
·	welchem sich die Gemeinde Büchen in den kommenden Jahren in ihrer		
	Entwicklung. Aufgrund der übergeordneten Planungsebene umfasst das		
	Ortsentwicklungskonzept nicht alle Planungen mit welchen sich die Gemeinde		
Pflegeheim entstehen soll.	Büchen im Rahmen ihrer Siedlungsentwicklung befasst.		
Weiterhin ist anzumerken, dass es in der Gemeinde Büchen eine große Anzahl	Der Verweis auf die bestehenden Pflegeeinrichtungen und Altenheime innerhalb		Х
von Pflegeeinrichtungen/Altenheimen in Büchen gibt, quasi an jeder Ecke, Herrn	des Gemeindegebietes wird zur Kenntnis genommen.		
sei gedankt. Diese befinden sich:	Als Unterzentrum übernimmt die Gemeinde auch eine Versorgungsfunktion in		
- Gelände ehemals Raiffeisen (Raiffeisenbank),	Bezug auf die Einrichtungen der Daseinsvorsorge für die amtsangehörigen		
- Gegenüber Star-Tankstelle (hinter der Post),	Gemeinden. Der Bebauungsplan Nr. 56 schafft die planungsrechtlichen		
- Ehemaliger Edeka Möller (Lauenburger Straße neben der Eisdiele),	Voraussetzungen, um durch die Errichtung eines Alten- und Pflegeheims dem		
- Altes Amtsgebäude (zwischen Amtsplatz und der Straße An den Eichgräben),	Bedarf an Pflegeplätzen in der Gemeinde nachzukommen und so ihrer Funktion		
- Diakonie Pötrau (gegenüber der Kirche)	als Unterzentrum gerecht zu werden. Durch die zentrale Lage und gute		
- Altenheim Möllner Straße ()	Anbindung sind die entsprechenden Einrichtungen auch aus den umliegenden		
- Betreutes Wohnen Friedegart-Belusa-Straße, AWO	Gemeinden gut zu erreichen.		
- Haus Dorothea 1 und 2 in Witzeeze			
Im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 55 wurde dann umgehend die Auf-	Die städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 58 wird in richtiger Form		Х
stellung des Bebauungsplanes Nr. 58 in Angriff genommen.	zusammengefasst.		
Zurzeit entsteht das Neubaugebiet Bebauungsplan Nr. 58, die Erschließungs-			
maßnahmen haben begonnen. Es sollen ca.186 Bauplätze für Einfamilienhäuser,			1
Doppelhäuser, Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser entstehen und eine neue			1
Kita kommt noch hinzu.			1

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
ausgewiesen wurde, wenn der Bedarf an Plätzen an einem weiteren "Alten- und Pflegeheim" so groß ist und dies so dringend in Büchen erforderlich sein soll. In der Varianten bzw. Standortprüfung zum Bebauungsplan Nr. 56 "Alten- und Pflegeheim" wurden mögliche Flächen im Bebauungsplan Nr. 58 auch komplett ignoriert bzw. nicht berücksichtigt. Dort hätte sich ein "Alten- und Pflegeheim" bestens einfügen können. Es wäre eine wunderbare und problemlose	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Der Bebauungsplan Nr. 58 kommt dem Bedarf an zusätzlichen Wohnbaugrundstücken innerhalb der Gemeinde Büchen nach.  Die Ansiedlung eines Alten- und Pflegeheims ist seitens der Gemeinde Büchen im Zuge des Vorhabens nicht in Betracht gezogen worden, da die betreffende Fläche am südwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Büchen liegt. Trotz der geplanten Errichtung eines Einzelhandelsstandortes in unmittelbarer Nähe des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 58 befinden sich die weiteren Versorgungsstrukturen der Gemeinde im zentralen Bereich und somit in größerer Entfernung zu der angesprochenen Fläche.		
	Der nebenstehende Abschnitt der Stellungnahme wurde geschwärzt, da dieser Anmerkungen umfasst, die nicht Bestandteil des gemeindlichen Bauleitplanverfahrens sind und dem Datenschutz unterliegen.		x

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag		srelevan
Inhalt der Stellungnahme			/ nein
	Der nebenstehende Abschnitt der Stellungnahme wurde geschwärzt, da dieser Anmerkungen umfasst, die nicht Bestandteil des gemeindlichen Bauleitplanverfahrens sind und dem Datenschutz unterliegen.		x
Zu der verkehrlichen Situation Ecke Holstenstraße / Sandweg Am Bahndamm habe ich folgendes anzumerken: Es wurde eine Gutachterliche Stellungnahme zum Thema Verkehr von der Ingenieurgesellschaft DrIng. Schubert, Hannover, zu den Planungsabsichten des Bebauungsplanes Nr. 56 der Gemeinde Büchen verfasst.	Die vollständige gutachterliche Stellungnahme ist den Unterlagen des		Х
Diese Stellungnahme erscheint mir recht zweifelhaft in Bezug auf die ver- kehrliche Situation im Bereich der Bebauungspläne 20.1 und 20.3. (mitsamt ihren Änderungen). Diese befinden sich im Umfeld / Quartier des Plan- geltungsbereiches von dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 56.	Die Ingenieurgemeinschaft DrIng. Schubert hat als Fachgutachter die Bestandssituation im Umfeld des Plangebietes betrachtet und bewertet. Als Ergebnis der Untersuchungen ist festzuhalten, dass das Verkehrsaufkommen der Bebauungsplangebiets Nr. 56 von den angrenzenden Straßen verträglich aufgenommen werden kann. Für die Bauphase werden ergänzend die beschriebenen Maßnahmen vorgeschlagen.	X	

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	gsrelevan
Inhalt der Stellungnahme		Ja	/ nein
Wie diese dann letztendlich verkehrlich erschlossen werden sollen war immer	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Х
recht zweifelhaft, da die Straßenverhältnisse hierfür in keiner Weise geeignet	Die bislang unbebauten Bereiche innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 20.1 und		
sind. Die Straßen sind im gesamten Gebiet viel zu eng bemessen, ein PKW-	20.3 befinden sich nördlich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 56 der		
Begegnungsverkehr ist nicht möglich, außer man weicht auf die noch nicht	Gemeinde Büchen. Die betreffende verkehrliche Anbindung wird somit nicht in		
bebauten Grundstücke aus. Es ist mir unverständlich, wie die Gemeinde vor 20	südliche Richtung über die Straße Am Bahndamm erfolgen, da durch die		
Jahren eine solche unsinnige Planung betreiben konnte, diese als Satzung	Büchener Straße und den entlang der Möllner Straße befindlichen Kreisverkehr		
beschlossen hat und das Baugebiet auf Gemeindekosten erschlossen hat.	eine kürzere Anbindung an das weitere Straßenverkehrsnetz der Gemeinde		
	Büchen gegeben ist.		
	Der nebenstehende Abschnitt der Stellungnahme wurde geschwärzt, da dieser		Х
	Anmerkungen umfasst, die nicht Bestandteil des gemeindlichen		
	Bauleitplanverfahrens sind und dem Datenschutz unterliegen.		
Dadurch entstand die Situation, dass die Müllfahrzeuge der AWSH bis heute	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Х
immer vorwärts in die Straße Am Bahndamm / Am Redder fahren und	Die AWSH ist im Zuge der Beteiligungsverfahrens gem. §§ 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2		
unzulässiger Weise rückwärts wieder hinausfahren oder umgekehrt, um die	BauGB beteiligt worden. Seitens der AWSH wurden keine Bedenken gegenüber		
Tonnen der Anwohner in der Straße "Am Redder" sowie "Irmgard-Lohse-Weg"	der Erreichbarkeit des Plangebietes zur Müllentsorgung vorgebracht.		
mehrmals wöchentlich zu leeren. Und dies auch noch rückwärts um die Kurve.			
	Der nebenstehende Abschnitt der Stellungnahme wurde geschwärzt, da dieser		
	Anmerkungen umfasst, die nicht Bestandteil des gemeindlichen		
	Bauleitplanverfahrens sind und dem Datenschutz unterliegen.		
Die Frage der verkehrlichen Erschließung scheint trotz gutachterlicher	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.		Х
Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 56 zum Thema Verkehr in keiner Weise	Die Ingenieurgemeinschaft DrIng. Schubert kommt in ihrem Gutachten zu dem		
richtig geklärt zu sein.	Ergebnis, dass das Verkehrsaufkommen der Bebauungsplangebiets Nr. 56 von		
	den angrenzenden Straßen verträglich aufgenommen werden kann. Aus Sicht der		
	Gemeinde Büchen besteht keine Notwendigkeit weiterer verkehrlicher		
	Untersuchungen.		

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevan
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
Die Straße Am Bahndamm / Am Redder, an der das angebliche "Alten- und	Der Hinweis auf die bestehende Verkehrssituation im Bereich des Plangebietes		Х
Pflegeheim" entstehen soll, ist für einen PKW- Begegnungsverkehr in keiner	wird zur Kenntnis genommen.		
Weise geeignet, da diese viel zu schmal ist. Diese wurde schon vor Jahren als	Die Ingenieurgemeinschaft DrIng. Schubert ist in ihren Untersuchungen auf die		
Spielstraße deklariert. Die Straße wird sehr stark durch Fußgänger, Schüler,	bestehenden Straßenbreiten eingegangen und kommt trotz zum Teil beengter		
Radfahrer, Spaziergänger mit Hunden und insbesondere in den Abendstunden	Verhältnisse zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Straßen das zusätzliche		
ŭ <i>"</i>	Verkehrsaufkommen aufnehmen können.		
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	Während der Bauphase ist auf den An- und Abfahrtswegen mit entsprechendem		
·	Lkw-Verkehr zu rechnen. Aufgrund des geringen Fahrbahnquerschnitts der		
	Straße Am Redder soll der Baustellenverkehr ausschließlich über die Straße Am		
	Bahndamm fließen. Zur Entlastung der Holstenstraße wird die Straße am		
	Bahndamm in/aus Richtung Amtsplatz geöffnet, so dass der Lkw-Verkehr direkt		
	von der bzw. zur Straße Zwischen den Brücken zu- bzw. abfließen kann.		
-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
-	Im Zuge des Verfahrens erfolgt auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit		
ğ ğ	dem Vorhabenträger eine Verschwenkung der entlang der Bahnlinie		
-	verlaufenden Wegeverbindung auf die Flächen des Plangebietes, um eine		
	sichere Wegeverbindung zu gewährleisten.		
Des Weiteren besteht bei mir die Befürchtung, dass der Sandweg Am Bahndamm	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Х
ausgebaut wird, damit die neue "Seniorenresidenz" verkehrlich vornehmer	Ein Ausbau der Straße Am Bahndamm ist nicht Bestandteil des		
erreichbar ist.	Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 56 der Gemeinde Büchen.		
Auf Anfrage und bitte um Rückantwort zum eventuellen zukünftigen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
Straßenausbau des Sandweges Am Bahndamm wurde mir von Seiten des			
-	Umlage von Ausbaubeiträgen für die Straße Am Bahndamm.		
"Für den unbefestigten Weg an deinem Grundstück gibt es noch keine			
abschließende Entscheidung über einen Ausbau. Die Erhebung einer Umlage für			
einen evtl. Ausbau wird weder für möglich gehalten, noch sei es beabsichtigt".			
Diese Antwort ist für mich "schwammig", also nicht zufrieden stellend.			

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	gsrelevar
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
Die Politik hat sich wohl mit dem zukünftigen Straßenausbau schon schwer			
beschäftigt. Ich bitte um eine verbindliche ehrliche aussagekräftige Antwort zu			
einem eventuell geplanten Ausbau des Sandweges "Am Bahndamm" sowie um			
eine verbindliche ehrliche Aussage wer die Kosten für den Ausbau tragen soll!			
	Der nebenstehende Abschnitt der Stellungnahme wurde geschwärzt, da dieser		Х
	Anmerkungen umfasst, die nicht Bestandteil des gemeindlichen		
	Bauleitplanverfahrens sind und dem Datenschutz unterliegen.		
Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56 wurde eine Standort Alternativen-			
Prüfung bezüglich anderer möglicher Bauflächen für ein "Alten- und Pflegeheim"			
durchgeführt, diese ist in die Begründung eingeflossen.			

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	gsrelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja	/ nein
Folgende Flächen wurden aufgeführt:			
1. Fläche Am Bahndamm ()			
2. An der Beek (seit kurzem neuer B-Plan in Aufstellung für			
Wohnbebauung/Mischgebiet)			
3. Gea Parkplatz ()			
4. Pommernweg ()			
5. Nüssauer Weg (Bahngelände)			
6. Parkstraße, Ecke Möllner Straße ( geplantes Hotel usw.)			
7. Möllner Straße Fläche (, Reuter-Apotheke gegenüber Edeka)			
8. Fläche Rohde B-Plan 20.3 nördlich Büchener Straße			
9. Berliner Straße (Gemeinde Büchen)			
Einige dieser Flächen wurden ebenfalls für eine Alternativen-Prüfung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 Jugend- und Begegnungszentrun (JUZ) am Schulweg und für den zukünftigen Standort des Bauhofs Büchen in Betracht gezogen und sind völlig unsinnig. Die genannten Flächen 2-9 stehen aus Gründen von Privatbesitz und anderen Planungsabsichten sowie aus naturschutzrechtlichen Belangen gar nicht zur Verfügung. Die Fläche 1 (Plangeltungsbereich B-Plan 56) wurde niemals für anderweitige Planungen in Erwägung gezogen.	genommen. Die Fläche des Vorhabengebietes befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde Büchen und konnte aus diesem Grund bislang planmäßig nicht in die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Büchen einbezogen werden. Die innerhalb des Siedlungsgebietes bestehenden Freiflächen befinden sich zum überwiegenden Anteil nicht im Eigentum der Gemeinde Büchen, sodass für die	х	
Fläche wurde damals gar nicht erst in Betracht gezogen und somit überhaupt nicht berücksichtigt. Stattdessen wurde die Fläche hinter dem alten Bahndamm	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Errichtung eines Jugendzentrums wurde seitens der Gemeinde Büchen ein Standort in möglichst unmittelbarer Nähe zu der Gemeinschaftsschule angestrebt. Die Fläche des Geltungsbereiches erfüllt diese Voraussetzung nicht und wurde aus diesem Grund nicht für eine entsprechende Bebauung vorgesehen.		х

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	/ nein
	Der nebenstehende Abschnitt der Stellungnahme wurde geschwärzt, da dieser	•	Х
	Anmerkungen umfasst, die nicht Bestandteil des gemeindlichen	•	
	Bauleitplanverfahrens sind und dem Datenschutz unterliegen.	•	
		•	
		•	
		•	
		•	
		•	
		•	
		•	
		•	
		•	
		•	
		•	
		•	
	Der nehenstehende Absehnitt der Stellungnehme wurde geschwärzt, de dieser	•	×
	Der nebenstehende Abschnitt der Stellungnahme wurde geschwärzt, da dieser Anmerkungen umfasst, die nicht Bestandteil des gemeindlichen	•	_ ^
	Bauleitplanverfahrens sind und dem Datenschutz unterliegen.	•	
	Badiertpianverraniens sind und dem Batenschutz unternegen.	•	
		•	
		•	
		•	

Stand: 12.01.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	gsrelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja	/ nein
Abschließend möchte ich festhalten, dass die Planung eines "Alten- und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Х
Pflegeheimes" an geplanter Stelle aus vorgenannten Gründen völlig fehl am	Seitens der Gemeinde Büchen wird auf Grundlage der durchgeführten		
Platze ist. Für eine solche Planung hätte es eine sehr gute andere Möglichkeit	Alternativenprüfung an dem Standort des Bebauungsplanes Nr. 56		
gegeben, wie in meiner Stellungnahme erwähnt.	festgehalten.		
Das Gebiet des Plangeltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 56 stand für eine	Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen.		Х
weitere bauliche Überplanung bislang niemals für eine weitere bauliche	Eine Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Belange ist im Rahmen des		
Erweiterung zur Diskussion. Dies wurde von Seiten der Gemeinde Büchen bislang	Bauleitplanverfahrens erfolgt. Bereits im Vorweg des frühzeitigen		
auch immer ausgeschlossen, da massive naturschutzrechtliche Eingriffe zu	Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden ausführliche		
befürchten sind. Diese Fläche befindet sich nicht im unmittelbaren	Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum		
überplanbaren Innenbereich der Gemeinde Büchen. Eine Abstimmung mit der	Lauenburg als auch der Unteren Forstbehörde stattgefunden. Die Landesplanung		
Landesplanung und der Kreisverwaltung Ratzeburg zu der beabsichtigten	ist im Rahmen einer Planungsanzeige über das geplante Vorhaben informiert		
Planung hat im Vorfeld nicht stattgefunden.	wurden. In diesem Zusammenhang wurde seitens der Landesplanung mitgeteilt,		
	dass aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der vorliegenden		
	Planung bestehen. Es wurde zudem bestätigt, dass der Planung keine Ziele der		
	Raumordnung entgegenstehen.		
	Der nebenstehende Abschnitt der Stellungnahme wurde geschwärzt, da dieser		X
	Anmerkungen umfasst, die nicht Bestandteil des gemeindlichen		
	Bauleitplanverfahrens sind und dem Datenschutz unterliegen.		
			1